

Wann sind Geschenke betrieblich veranlasst?

Jetzt kurz vor Weihnachten stellt sich für viele Steuerpflichtige wieder die Frage, ob Geschenke, die an Geschäftsfreunde oder –partner vorgenommen werden, steuermindernd berücksichtigt werden können.

Denn erfahrungsgemäß wird regelmäßig bei Betriebsprüfungen das Konto „betrieblich veranlasste Geschenke“ genauestens durch den Betriebsprüfer überprüft.

Da stellt sich die Frage, welche Voraussetzungen sind zu beachten, damit Aufwendungen für Geschenke steuerlich abgesetzt werden können.

In einer Art Checkliste können die bestehenden Voraussetzungen überprüft werden.

Zunächst dürfen die Aufwendungen für Geschenke aus beruflichen oder betrieblichen Gründen nicht mehr als 35,00 € (netto, d.h. ohne Umsatzsteuer) pro Jahr und Empfänger betragen. Dabei ist zu beachten, dass diese Vorschrift des § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG eine sog. Freigrenze darstellt. D.h. alle Geschenke während eines Kalenderjahres an einen Empfänger dürfen zusammen nicht mehr als 35,00 € betragen, ansonsten dürfen alle Aufwendungen den Gewinn nicht mindern.

Diese Vorschrift gilt jedoch nicht für betrieblich veranlasste Zuwendungen an Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen. In den Fällen, in denen Geschenke an Personen, die durch einen Werk- oder Handelsvertretervertrag in ständiger Geschäftsbeziehung mit dem Steuerpflichtigen stehen, erfolgen, greift die Abzugsbeschränkung nicht, allerdings sind lohnsteuerliche Konsequenzen zu beachten.

Das Abzugsverbot gilt auch nicht, wenn die Geschenke durch den Empfänger zu 100% beruflich genutzt werden, wie z. Bsp.: eine Brauerei verschenkt Gläser mit Werbeaufdruck an die belieferten Gaststätten. In solchen Fällen können die Aufwendungen vollständig abgezogen werden.

Problematisch ist, dass es keine gesetzliche Definition des Begriffes „Geschenk“ gibt. Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass ein Geschenk vorliegt, wenn die Zuwendung unentgeltlich an den Empfänger erfolgt ist.

D.h., wenn das Geschenk ohne rechtliche Verpflichtung und ohne zeitlichen Zusammenhang mit einer Leistung erfolgt. Als typisches Beispiel werden daher Weihnachtsgeschenke oder Werbeartikel angesehen. Doch auch diese Definition ist sehr schwammig. Daher gibt es inzwischen zahlreiche Urteile zu Fällen, in welchen festgestellt wurde, dass es sich bei den Aufwendungen um keine Geschenke handelt, jedoch mit unterschiedlichen steuerlichen Folgen.

Zum einen gibt es Aufwendungen, die zwar keine Geschenke sind, aber trotzdem in vollem Umfang gewinnmindernd berücksichtigt werden dürfen. Das ist zum Beispiel der Fall bei Ausgaben für einen Kranz oder Blumen zur Beerdigung eines Geschäftspartners.

Andererseits gibt es Aufwendungen, die lt. Finanzverwaltung keine Geschenke darstellen, und deren Aufwendungen daher überhaupt nicht steuerlich berücksichtigt werden dürfen.

Das ist der Fall bei Garantie- oder Kulanzleistungen, die ohne Berechnung durchgeführt werden, bei betrieblich veranlassten Leistungen eines Sponsors zur Förderung kultureller, wissenschaftlicher oder sportlicher oder anderer steuerbegünstigter Zwecke, bei Incentive-Reisen, bei Schmiergeldern oder Trinkgeldern.

Eine weitere sehr formale, typisch deutsche Voraussetzung ist die Vorschrift des § 4 Abs. 7 EStG. Danach sind Geschenke einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen und der Name des Empfängers muß aus den Unterlagen eindeutig erkennbar sein.

Diese Vorschrift gilt generell, also auch, wenn die Aufwendungen die Grenze von 35,00 € netto nicht übersteigen. Die Buchung hat also auf ein separates Konto zu erfolgen. Als Vereinfachung lässt es die Finanzverwaltung jedoch sog. Sammelbuchungen zu.. D.h., die Aufwendungen für Geschenke gleicher Art können zusammengefasst verbucht werden, wenn auf einer separaten Liste die Namen der einzelnen Empfänger ersichtlich sind oder wenn die es sich um typische Werbekosten handelt, wie z.Bsp. der Kauf von 1.000 Kugelschreibern, die an die Kunden verschenkt werden.

Schließlich ist zu beachten, dass die Abzugsfähigkeit bei dem leistenden Steuerpflichtigen eine Steuerpflicht bei dem Empfänger nach sich zieht. Da die Zuwendung betrieblich veranlasst sein muß (siehe obige Erläuterungen), gehört die Zuwendung zu den steuerpflichtigen Betriebseinnahmen des Beschenkten.

Erfolgt also beim Empfänger keine Versteuerung der Zuwendung, kann der Leistende die Aufwendung nicht als Betriebsausgabe geltend machen.

Aus Vereinfachungsgründen und um dem Beschenkten Ärger mit dem Finanzamt zu ersparen, kann der Leistende die Aufwendungen für Geschenke nach § 37b EStG pauschal mit 30% versteuern. Allerdings gestattet der Finanzminister, daß aus Vereinfachungsgründen auf die Abführung der pauschalen Steuer durch den Leistenden verzichtet werden kann, wenn die Zuwendungen nicht mehr als 10,00 € nicht übersteigen.

Für weiter gehende Informationen steht die Steuerkanzlei Deranek jederzeit zur Verfügung.